

Bedingungen für die Nutzung von Internetbanking "Telebanking Pro"

Fassung Oktober 2020

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesen Geschäftsbedingungen die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Ausführungen gelten natürlich in gleicher Weise für die weibliche. Sofern in nachfolgenden Bedingungen "Telebanking Pro" verwendet wird, ist damit ein Internetbanking der Erste Bank und Sparkassen gemeint.

1. Definitionen

Technische Definitionen

- Telebanking Pro: Ein Internetbanking der Erste Bank und Sparkassen
- Benutzer: Eine Kennung, welche zum Login und zur Nutzung der Funktionalitäten in

Telebanking Pro verwendet wird. Die Erstellung und Verwaltung von Benutzern in Telebanking Pro erfolgt durch Administratorbenutzer im Unternehmen des Kunden.

- Administratorbenutzer: Ein Benutzer in Telebanking Pro, welcher der Benutzergruppe „Administration“ angehört und kundenseitig die Vergabe sämtlicher Systemberechtigungen von allen Benutzern in Telebanking Pro verantwortet.
- Verfüger: Eine einer natürlichen Person eindeutig zugeordnete, vom Kreditinstitut ausgestellte Kennung, welche zur Autorisierung von Aufträgen in Telebanking Pro oder einer MBS-fähigen Applikation verwendet wird. Jeder Verfüger ist einer Lizenz zugeordnet.
- Autorisierung: Freigabe von Aufträgen an das Kreditinstitut unter Verwendung von Verfüger und vereinbarter Freigabemethode.

Vertragliche Definitionen

- Kunde: Juristische oder natürliche Person, welche einen Vertrag in Zusammenhang mit Telebanking Pro mit einem oder mehreren Kreditinstituten der Sparkassengruppe abgeschlossen hat.
- Hauptlizenz: Mit einem oder mehreren Kreditinstituten der Sparkassengruppe abgeschlossener Vertrag, mit dem die Nutzung von Telebanking Pro im unten angeführten Leistungsumfang ermöglicht wird.
- Zusatzlizenz: Mit einem oder mehreren Kreditinstituten der Sparkassengruppe abgeschlossener Vertrag, welcher es dem Kunden ermöglicht, seine dort vorhandenen Produkte in eine MBS-fähige Applikation eines anderen Kreditinstitutes einzubinden und zu verwalten.
- Sublizenz: Mit einem oder mehreren Kreditinstituten der Sparkassengruppe abgeschlossener Vertrag, welcher dem Kunden ermöglicht, den bestehenden Zugang zu Telebanking Pro eines anderen Kunden (beispielsweise Mutterunternehmen) mitzuverwenden. Sublizenzen können auch zur Mitverwendung einer MBS-fähigen Applikation eines anderen Kreditinstitutes genützt werden.

2. Leistungsumfang

Die Leistungen von Telebanking Pro umfassen im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Konten
- Sparen
- Finanzierungen
- Kreditkarten des Unternehmens
- Haftungen und Akkreditive

Folgende Verfügungen über die oben genannten Produkte sind möglich:

- Geschäftsdaten abfragen, einsehen und erfassen
- Produkt- und Transaktionsübersicht
- Zahlungsaufträge und sonstige Aufträge erfassen und erteilen
- Produkte online abschließen
- Einstellungen / Berechtigungsvergabe
 - Verwaltung der Berechtigungen von allen Benutzern für den Zugriff auf alle Daten des Haupt- und aller Sublizenznehmer, welche durch die hauptlizenzgebende Bank in Telebanking Pro zur Verfügung gestellt werden, durch den oder die Administratorbenutzer
 - Verwaltung der Berechtigungen zu Daten anderer in den Telebanking Pro Zugang des Kunden eingebundener Institute

sowohl innerhalb als auch außerhalb des Erste Bank und Sparkassen Sektors

- Kommunikation
- Services zur Kontoeinstellung

Alle Details kann der Kunde den Informationen auf der Homepage des Kreditinstitutes entnehmen.

Die nachfolgenden Punkte gelten auch für die Nutzung von Produkten von Erste Bank und Sparkassen in einer MBS-fähigen Applikation eines anderen Kreditinstitutes, welche mittels Telebanking Pro Zusatzlizenz eingebunden wurden.

3. Nutzungszeiten

Der Kunde kann Telebanking Pro rund um die Uhr nutzen. Es kann aber im Zuge von Wartungsarbeiten zu einer Einschränkung der Nutzungsrechte kommen.

4. Haftung des Kunden bzw. des Kreditinstitutes

4.1. Haftung des Kunden für Zahlungsvorgänge im Rahmen von Telebanking Pro

4.1.1. Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der missbräuchlichen Verwendung von Telebanking Pro, so wird dem Kunden, wenn er in betrügerischer Absicht oder vorsätzlich gehandelt hat oder eine oder mehrere seiner in diesen Bedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat, der Betrag (samt Kosten und Zinsen) des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs **nicht** erstattet.

4.1.2. Die dem Konto auf Grund eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges, der nach einer Sperrmeldung stattgefunden hat, angelasteten Beträge, werden dem Kunden, ausgenommen in Fällen betrügerischen Handelns des Kunden, erstattet. Ebenso ist der Betrag (samt Kosten und Zinsen) zu erstatten, wenn dem Kunden die unverzügliche Sperrmeldung aus vom Kreditinstitut zu vertretenden Gründen nicht möglich gewesen sein sollte.

4.1.3. Der Kunde haftet nicht für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge, bei welchen das Kreditinstitut keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat; es sei denn, der Kunde hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

4.2. Sonstige Haftung des Kunden bzw. des Kreditinstitutes

4.2.1. Kunden haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus seiner Verletzung der in diesen Bedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art des Verschuldens betraglich unbegrenzt.

4.2.2. Der Kunde hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, die personalisierten Sicherheitsmerkmale (insbesondere Passwort, Code, TAC, TAN) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister gelten nicht als „unberechtigte Dritte“ im Sinne dieser Bestimmung. Ab der Wirksamkeit einer Sperre haftet der Kunde nicht mehr.

4.2.3. Das Kreditinstitut trifft aber keine Haftung, wenn der Schaden durch einen unabhängigen Dritten oder sonst durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung des Kreditinstitutes beruht.

4.2.4. Für allfällige Schäden, die im Zusammenhang mit der Hard- oder Software des Kunden oder durch das Nichtzustandekommen des Verbindungsaufbaues mit dem Rechenzentrum des Kreditinstitutes

entstehen können, haftet das Kreditinstitut nur, sofern es diese Schäden schuldhaft verursacht hat.

5. Sorgfaltspflicht

Der Kunde hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, die persönlichen Identifikationsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister gelten nicht als "Unbefugte" im Sinne dieser Bestimmung.

Der Kunde ist verpflichtet die Benutzerführung, sowie die Sicherheitshinweise in der jeweiligen Applikation und dem SicherheitsCenter <https://sicherheit.sparkasse.at> zu befolgen. Bei Verlust der persönlichen Identifikationsmerkmale oder bei Kenntnis, dass eine unbefugte Person von den persönlichen Identifikationsmerkmalen Kenntnis erhalten hat, ist der Kunde verpflichtet, dies dem Kreditinstitut unverzüglich telefonisch via 24h Service – unter + 43 (0) 5 0100 und der Bankleitzahl seines Kreditinstitutes - oder dem Kundenbetreuer mitzuteilen.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, den Telebanking Pro-Zugang ohne Mitwirkung des Kunden in folgenden Fällen zu sperren:

- wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Telebanking Pro dies rechtfertigen;
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Telebanking Pro bzw. der persönlichen Identifikationsmerkmale besteht; oder
- wenn im Zusammenhang mit einer verbundenen Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann. Ein solches beträchtlich erhöhte Risiko liegt insbesondere vor, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Telebanking Pro verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Kunden von einer solchen Sperre und deren Gründe, sowie von der Sperre des Zugriffs durch einen Kontoinformationsdienstleister bzw. Zahlungsauslösedienstleister auf ein Zahlungskonto des Kunden und über die Gründe für diese Sperre in der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren. Die Informationspflicht besteht nicht, soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde.

Nach viermaligem Zugriff mit falschen persönlichen Identifikationsmerkmalen wird der Zugriff für den Nutzungsberechtigten automatisch gesperrt und kann vom Systemadministrator im Unternehmen wieder entsperrt werden. Eine Sperre des Verfügers (Zeichnungsberechtigten) kann nur durch das Kreditinstitut aufgehoben werden.

6. Versicherungsschutz

Ergänzend zu den beiliegenden Versicherungsbedingungen: Es gilt der Versicherungsschutz nur für Konten des vertragsgegenständlichen Kreditinstitutes.

7. Kosten

Das einmalige Aktivierungsentgelt wird nach Rechnungslegung durch das Kreditinstitut vom Kundenkonto eingezogen. Der IBAN des Kunden wird in der Bestellung angegeben.

Während der Nutzung von Telebanking Pro ist das Kreditinstitut berechtigt, den jeweils gültigen monatlichen Kostenbeitrag vierteljährlich im Nachhinein von dem in der Bestellung angegebenen IBAN abzubuchen.

8. Berechtigungen

Verfüger: Die Berechtigung zur Erteilung von Aufträgen an das jeweilige Kreditinstitut über Telebanking Pro wird vom Kreditinstitut verliehen und kann im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen nur an die jeweils dazu berechtigten Personen erteilt werden (insb. Kontoinhaber, Zeichnungsberechtigte laut Unterschriftsprobenblatt bei Zahlungsaufträgen bzw. laut Firmenbuch vertretungsberechtigte Personen im Zusammenhang mit Haftungen und sonstigen Aufträgen).

Benutzer: Die Erteilung und der Widerruf von Berechtigungen zur Einsicht von Produkt- und Geschäftsdaten sowie zur Erfassung und Vorbereitung von Aufträgen erfolgt direkt im Unternehmen durch die Administratorbenutzer.

Die generelle Berechtigung zur Nutzung von Telebanking Pro kann durch das Unternehmen nur schriftlich widerrufen werden.

Der Widerruf der Nutzungsberechtigung wird mit dem auf den Tag des Einlangens des Widerrufs bei der für die Abwicklung der Telebanking Pro-Administration beauftragten Stelle folgenden Bankarbeitstag wirksam.

Das Kreditinstitut wird im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufes unverzüglich den Widerruf der Nutzungsberechtigung bearbeiten.

9. Auftragserteilung und Autorisierung

Ein dem Kreditinstitut erteilter Auftrag gilt als erteilt, wenn die für die Autorisierung vereinbarte Freigabemethode verwendet wird.

Die Auftragserteilung erfolgt durch das Senden von Datenbeständen. Dazu bedarf es pro Auftrag (= Summe der Kontodispositionen pro Sendung bei Zahlungsaufträgen) einer Freigabe mittels der vereinbarten Freigabemethode, die jeweils nur für einen Auftrag gültig ist. Mit vollständigem Einlangen der Daten bei dem Kreditinstitut wird der betreffende Auftrag im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufes bearbeitet. Das Kreditinstitut sendet nach Entgegennahme von Aufträgen/Verfügungen Rückmeldungen, die nur den Empfang der übermittelten Daten bestätigen, nicht jedoch die Durchführung der erteilten Aufträge/Verfügungen. Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, in irgendeiner Form noch eine Bestätigung über die Rechtsverbindlichkeit der Aufträge/Verfügungen einzuholen.

10. Durchführung von Überweisungsaufträgen

Bei Überweisungsaufträgen sind zur Durchführung folgende Daten des Empfängers sowie des endbegünstigten Kreditinstitutes zutreffend und vollständig anzugeben:

- SEPA Transaktion im Inland: IBAN (International Bank Account Number)
- grenzüberschreitende SEPA Transaktion: IBAN
- für alle anderen nicht-SEPA-Transaktionen ins Ausland: die dem jeweiligen Land entsprechenden Codierungen für Kontonummer und Bankleitzahl, sowie Name des Empfängers.

Die in der Abwicklung des Überweisungsauftrages eingeschalteten Kreditinstitute sind berechtigt, die Bearbeitung ausschließlich anhand dieser Angaben vorzunehmen. Fehlerhafte und/oder unvollständige Angaben können Fehlleitungen des Zahlungsverkehrsauftrages und damit Schäden für den Auftraggeber zur Folge haben.

11. Lastschriften

Voraussetzung für die Berechtigung zur Durchführung von Lastschriften ist der gesonderte Abschluss der "Vereinbarung über den Einzug von Forderungen im Wege des SEPA DIRECT DEBIT Core Verfahrens (SEPA-Lastschrift, nicht final)" oder der "Vereinbarung über den Einzug von Forderungen im Wege des finalen SEPA DIRECT DEBIT B2B Verfahrens (SEPA-Lastschrift, final)".